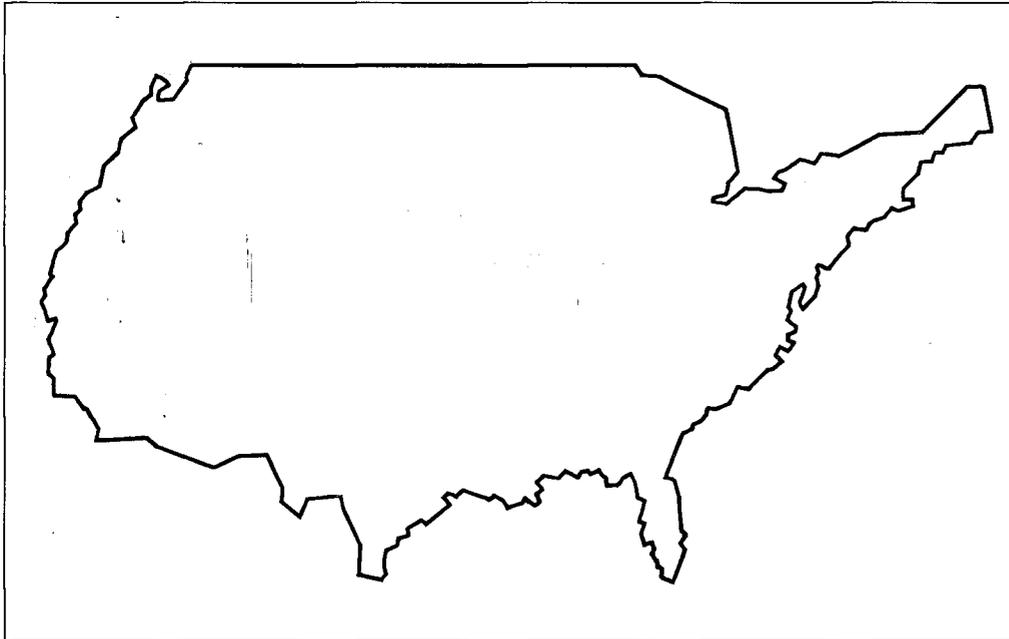
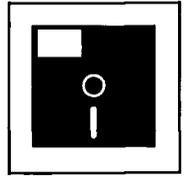
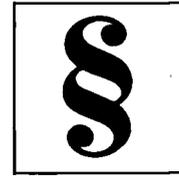


Neueste Tendenzen des internationalen Softwareschutzes (Teil 1: USA)

Moritz Röttinger (Wien)



Im folgenden sollen die grundsätzlichen Tendenzen aufgezeigt werden, die sich in jüngster Vergangenheit bei der Frage des Schutzes von Computerprogrammen im internationalen Bereich ergeben haben. Dabei werden (in Teil 1) vor allem die USA und (in Teil 2) die EG, die Schweiz und die Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt.

1. USA

1.1 Gesetzliche Regelung

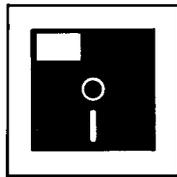
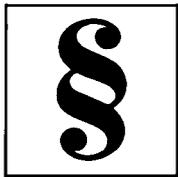
Seit 1980 sind Computerprogramme durch den „Copyright Act“ geschützt. Sie werden darin als eine Folge von Anweisungen oder Befehlen definiert, die direkt oder indirekt in einem Computer verwendet werden, um ein bestimmtes Ergebnis zu erzielen. Bei bilateralen Rechtsproblemen ist neben dem Welturheberrechtsabkommen (WUA) seit heuer auch die „Revidierte Berner Übereinkunft“ (RBÜ) zu berücksichtigen. Andere Rechtsquellen sind auf Computerprogramme kaum anwendbar und finden sich auch in Gerichtsentscheidungen nicht. Am Rande kommt noch der Schutz von Software als „Trade Secret“ in Frage, doch wird dieser nur sehr selten von den Gerichten zugestanden. In den USA dreht es sich also fast ausschließlich um die Frage des Urheberrechtsschutzes.

1.2 Bisherige Rechtsprechung

Entsprechend dem amerikanischen Common Law System („Fallrecht“) zeigt erst die Rechtsprechung die Möglichkeiten, den Umfang und die Grenzen des Urheberrechtsschutzes für Software auf. Von Anfang an war klar, daß Programme im Quellcode geschützt sind. 1982 wurde im Fall „Williams Electronics, Inc. v. Artic International, Inc.“ entschieden, daß das Urheberrecht an dem zugrundeliegenden Quellenprogramm durch Kopieren des Object Code (der ROMs) verletzt wird.

Zu den Argumenten, Systemsoftware könne nicht wahrgenommen werden und Systemsoftware sei als „Prozeß“, „System“ oder „Arbeitsweise“ vom Urheberrechtsschutz ausgeschlossen, entschieden die Gerichte in den Fällen „Apple Computer v. Formular International (‘Pineapple’)“ und „Apple Computer v. Franklin Computer (‘Apple II’)“, Urheberrechte gebe es auch an Werken, die in einem körperlichen Ausdrucksmittel festgehalten sind, von dem sie mit Hilfe einer Maschine oder eines Gerätes wahr-

„Williams Electronics, Inc. v. Artic International, Inc.“



„E.F. Johnson Comp. v. Uniden Corp. of America“

„Midway MFG. Comp. v. Strohon“ (Pac-Man)

Zulässigkeit der Sicherungskopie

Whelan Associates Inc. v. Jaslow Dental Laboratory Inc.

Test der „substantial similarity“

genommen, wiedergegeben oder in sonstiger Weise übertragen werden können. Letztlich diene jedes Computerprogramm einer Kommunikation mit dem Benutzer des Computers. Die maschinenlesbare Fassung eines Programmes sei selbständig urheberrechtlich geschützt.

Im Fall „E.F. Johnson Comp. v. Uniden Corp. of America“ wurde entschieden, daß es urheberrechtlich zulässig ist, ein fremdes Programm zu zerlegen, den Object Code in eine für den Menschen verständliche Assembler-Sprache zu übersetzen und auf dieser Grundlage ein eigenes Programm zu erstellen. Das Gericht stellte außerdem fest, daß der Status der Computerprogramme als „useful articles“ sie nicht vom Urheberrechtsschutz ausschließt, da Computerprogramme eindeutig in die urheberrechtliche Werkkategorie der Werke der Literatur fallen.

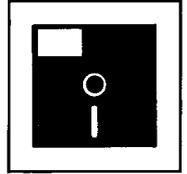
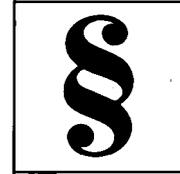
Im Fall „Midway MFG. Comp. v. Strohon“ hatte der Kläger ein Video-Spiel („PacMan“) entwickelt und sich sowohl das das Spiel steuernde Programm als auch das Spiel selbst urheberrechtlich schützen lassen. Die Beklagte hatte einen Veränderungsbausatz entwickelt, der beim Einbau bewirkte, daß auf dem Bildschirm völlig neue Figuren erschienen, die mit den ursprünglichen nichts Gemeinsames mehr hatten. Das Gericht entschied, daß das am Videospiel des Klägers bestehende Urheberrecht nicht verletzt sei, da das nach dem Tausch aufscheinende Display keinerlei Ähnlichkeiten mit dem urheberrechtlich geschützten Werk aufweise. Da aber 90% der 16.000 Bytes der jeweiligen Programme identisch seien, sei das Urheberrecht des Klägers am Programm ungeachtet der Tatsache, daß der Programm-Output völlig verschieden ist, verletzt worden.

Section 117 Copyright Act schränkt den Urheberrechtsschutz ein: Die Herstellung einer Programmkopie zu ausschließlich archivischen Zwecken, vor allem also die Herstellung einer sogenannten Sicherungskopie („back-up-copy“), verstößt nicht gegen das dem Urheber vorbehaltene Verwertungsrecht. Ebenso liegt keine Rechtsverletzung vor, wenn die Kopie oder die Bearbeitung einen wesentlichen Schritt bei der Verwendung des Computerprogramms in Verbindung mit einer Maschine darstellt und das Computerprogramm in keiner anderen Weise genutzt wird; das bedeutet daher, daß das Laufenlassen eines Computerprogrammes keine Urheberrechtsverletzung ist.

1.3 Neueste Entwicklungen

1.3.1 „Look and Feel“

Der Kläger hat nach amerikanischem Recht zwei Möglichkeiten, eine Urheberrechtsverletzung zu beweisen: Einerseits den Beweis der tatsächlichen Kopie und andererseits den Beweis, daß der Beklagte Zugang zum urheberrechtlich geschützten Werk des Klägers hatte und eine substantielle Ähnlichkeit zwischen den Werken des Klägers und denen des Beklagten besteht. Diese zweite Möglichkeit wird von amerikanischen Gerichten wegen der Komplexität von Computerprogrammen auch akzeptiert. Zunächst ist dabei zu beweisen, daß die den beiden Programmen zugrundeliegenden Ideen einander sehr ähnlich sind und anschließend daß eine „substantial similarity“ im Ausdruck (der Formgebung) dieser Ideen besteht (Whelan Associates Inc. v. Jaslow Dental Laboratory Inc.). Hier wird die Lehre von der Unterscheidung von Form und Idee angewandt. Zum Nachweis der „substantial similarity“ werden die Endprodukte, aber auch die Entwicklungsstadien der betreffenden Programme miteinander verglichen. Es ist nicht so sehr zu beweisen, daß der Text des Programmes exakt kopiert wurde, sondern daß der Aufbau und die Struktur des Programmes kopiert wurden („similarity between the overall structures of the programmes“.) Auf Grund dessen dehnen die Gerichte den Schutz auf das aus, was „look and feel“ des Programmes genannt wird. Manche Gerichte weiten den Urheberrechtsschutz auch auf den Ausdruck der Idee aus. Auf Computerprogramme bezogen bedeutet diese „expression of the idea“ die Art und Weise, in der ein Programm einen Computer beim Zusammenstellen, Ordnen, Rechnen, Verbinden und Produzieren von nützlicher Information auf einem Bildschirm, in gedruckter oder hörbarer Form betreibt, kontrolliert und reguliert. Geprüft wird eine qualitative und eine quantitative Ähnlichkeit. So ist z.B. das Vorhandensein von identischen Programmschritten sowohl im urheberrechtlich geschützten Werk der klagenden Partei als auch im Werk der beklagten Partei ein starkes Indiz für eine Kopie. Ist eine „substantial similarity“ gegeben, so bedeutet das eine Urheberrechtsverletzung.



Die „look an feel“-Diskussion greift auch auf Europa über. Vor allem in Frankreich ist die Frage aufgetaucht, ob mit der „look and feel“-Lehre geklärt werden kann, ob ein ähnliches oder gleiches „user interface“ verschiedener Programme in die Urheberrechte anderer Programme eingreift. In diesem Zusammenhang hat die Court d'Appel de Paris entschieden, daß die Bildschirmdarstellung zweier Programme dann gleich sein kann, wenn die Programme die gleiche Funktion mit dem gleichen Inhalt erfüllen.

1.3.2 Im Arbeitsverhältnis geschaffene Computerprogramme („works made for hire“)

Der US-Copyright Act 1976 versteht unter einem „work made for hire“ einerseits ein Werk, das von einem Angestellten innerhalb seines Aufgabenbereiches hergestellt wurde, und andererseits ein Werk, das ausdrücklich als Beitrag zu einem Sammelwerk bestellt wurde, sofern die Parteien ausdrücklich schriftlich übereinkommen, daß das Werk ein „work made for hire“ sein soll. Ausschlaggebend für die Eigenschaft als Angestellter ist, daß der Auftraggeber das Werk veranlaßt hat oder die Herstellung durch Kontrolle organisiert und überwacht. Das „Federal Tax Law 1986“ machte Computerprogrammierer und viele andere als „Konsulenten“ bezeichnete Personen zu Angestellten. Dies führte dazu, daß zahlreiche Unternehmen mit früheren unabhängigen Vertragspartnern Angestelltenverträge abgeschlossen und ausdrücklich vereinbart haben, daß Werke die von diesen Angestellten geschaffen werden, „works made for hire“ sind, so daß alle Urheberrechte daran dem Arbeitgeber zustehen.

*Angestelltenstatus nach dem
„Federal Tax Law 1986“*

1.3.3 Bildschirmdarstellung

Das „Copyright Office“, das auf dem Standpunkt steht, daß auch die grafische oder textliche Bildschirmdarstellung als eigenes Werk unabhängig vom Computerprogramm urheberrechtlich geschützt werden kann, erließ am 3. Juni 1988 Bestimmungen zur Hinterlegung der Bildschirmdarstellung (computer screen display). Der Hinterleger hat die Wahl, eine bildliche Reproduktion des Displays samt Programmcode oder nur das Programm allein zu hinterlegen. In der Praxis wird es sich als günstig erweisen, die Bildschirmdarstellung nicht einzulegen, da bei einer negativen Entscheidung des Copyright Office in einem möglichen späteren Rechtsstreit die Gerichte beeinflußt werden könnten, obwohl Entscheidungen des Copyright Office für Gerichte nicht bindend sind. Wird nur das Programm hinterlegt, wird zunächst einmal von der urheberrechtlichen Schützbarkeit des Displays ausgegangen.

Nach Ansicht des US-Copyright Office schützt das Urheberrecht am Computerprogramm auch das audio-visuelle Display, das durch das Programm entsteht, sofern die Bildschirmdarstellung selbst alle Voraussetzungen für den Urheberrechtsschutz, also insbesondere Originalität („original creative authorship“) erfüllt. Das Copyright Office meint: „The office assumes that this decision makes clear to the public and the courts our view that multiple claims are unnecessary, and indeed not appropriate, to assert copyright in the screen displays.“

„original creative authorship“

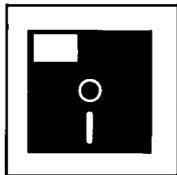
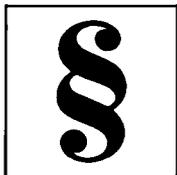
1.3.4 Microcode

Am 6. Februar 1989 entschied der US District Court for the Northern District of California im Fall „NEC Corporation v. Intel Corp.“ daß der Microcode eines Computers urheberrechtlich geschützt ist. Beim Microcode handelt es sich um ein Bündel von Befehlen, die in Silikon eingegraben werden und den Mikroprozessor steuern. Der Microcode ist damit als solcher von der Definition des Computerprogramms des Copyright Act („ein Bündel von Befehlen oder Feststellungen, die direkt oder indirekt in einem Computer eingesetzt werden, um bestimmte Resultate zu bewirken“) umfaßt. Intel beschuldigte NEC, illegal das innere Design (den Microcode) der 8086- und 8088-Mikroprozessoren von Intel zu kopieren und damit die NEC Mikroprozessoren der V-Serie herzustellen.

„NEC Corporation v. Intel Corp.“

Daraufhin klagte NEC auf Feststellung, daß der Microcode nicht nach amerikanischem Urheberrecht geschützt ist oder – falls er doch geschützt sein sollte – daß die Microcodes von INTEL und NEC soweit unterschiedlich sind, daß kein Urheberrecht verletzt wurde. Intel reichte schließlich eine Widerklage ein und stützte sich auf eine Urheberrechtsverletzung. Das Gericht entschied nun, daß die Intel Microcodes für die 8086- und 8088-Mikroprozessoren durch den „US Copyright Act“ prinzipiell geschützt werden können. Diese für die Rechtswissenschaft wichtige Aussage half Intel im gegenständlichen Fall aber nur wenig, da das Gericht die Auffassung vertrat, daß Intel seine

*8086- und 8088-Microcode:
Prinzipiell geschützt*



Aber: Intel hatte zu oft die „copyright notice“ vergessen

Urheberrechte an diesen zwei Microcodes verwirkt habe, weil Intel mehr als eine relativ kleine Anzahl von Kopien der Chips ohne die nach amerikanischem Urheberrechtsgesetz erforderlichen Urheberrechtshinweise vertrieben hat und es verabsäumte, angemessene Vorsorge dafür zu treffen, daß dieser Urheberrechtshinweis an den Microchips angebracht wurde, nachdem deren Fehlen entdeckt worden war. Nach amerikanischem Urheberrecht kann das Urheberrecht nur dann durchgesetzt werden, wenn das Werk einen Urheberrechtshinweis („copyright notice“) trägt. Ist das nicht der Fall, dann tritt eine Verwirkung („forfeiture“) des Urheberrechts ein, es sei denn, die copyright notice hätte nur bei einer relativ geringen Anzahl von an die Öffentlichkeit vertriebenen Werkstücken gefehlt oder der Urheberrechtshaber hätte entsprechende Anstrengungen unternommen, die „copyright notice“ auf allen Werkstücken, die nach Bekanntwerden ihres Fehlens an die Öffentlichkeit vertrieben werden, nachträglich anzubringen. Im gegenständlichen Fall fehlte der Urheberrechtsvermerk auf fast drei Millionen Exemplaren des Microcodes von insgesamt zirka 28 Millionen vertriebenen Kopien (also auf etwa 10,6% dieser Kopien). Das Gericht stellte ebenfalls fest, daß Intel bis zum Beginn des Rechtsstreits mit NEC keine angemessenen Anstrengungen unternommen hatte, um alle öffentlich vertriebenen Kopien mit einem Urheberrechtsvermerk zu versehen. Auch die dritte Möglichkeit, in Lizenzverträgen die Lizenznehmer zu verpflichten, auf den von diesen hergestellten Kopien des Microcodes den Urheberrechtshinweis anzubringen, hat Intel nicht wahrgenommen.

Schließlich gelangte das Gericht zum Schluß, daß selbst dann, wenn Intel die Urheberrechte für die 8086- und 8088-Microcodes nicht verwirkt hätte, die Urheberrechte von Intel nicht durch die Mikroprozessoren der V-Serie von NEC verletzt worden wären. Hierbei bediente sich das Gericht der „look and feel“-Argumentation und stellte fest, daß zwar der Ersteller der NEC-Mikroprozessoren die Intel-Mikroprozessoren disassembliert hatte, daß aber nur etwa 10% der Routinen der beiden Mikroprozessoren wesentliche Ähnlichkeiten („substantial similarity“) aufwiesen, wobei es sich bei diesen Routinen um kürzere und einfachere Operationen handelte, bei denen eine weitgehende Übereinstimmung nicht überraschend waren.

1.3.5 „Knack-Programme“

Im Verfahren „Vault Corp. v. Quaid“ hat der Federal Court of Appeals von New Orleans drei wichtige urheberrechtliche Feststellungen getroffen.

„Vault Corp. v. Quaid“

In dem Verfahren klagte die Vault Corp., Hersteller des Kopierschutzprogramms „PROLOK“, gegen Quaid Software, Hersteller eines Programms, mit Hilfe dessen der Kopierschutz von PROLOK außer Kraft gesetzt werden konnte. Obwohl es nach amerikanischem Urheberrecht ausdrücklich erlaubt ist, eine Kopie eines Computerprogramms herzustellen, um es von einer Magnetplatte oder einem anderen Trägermaterial in den Speicher zu kopieren, argumentierte Vault, daß ein solches Vorgehen nur zulässig sei, um das Programm für den beabsichtigten Zweck zu benutzen („to make use of it for its intended purpose“). Das Gericht wies diese Argumentation zurück, da sich eine Einschränkung dieser Kopiererlaubnis auf „intended purposes“ nicht aus dem Gesetz herauslesen lasse.

Vault führte ferner aus, daß Quaid als Mittäter („contributory copyright infringer“) anzusehen sei, da es ein Computerprogramm vertreibt, dessen einziger Zweck es sei, anderen das illegale Herstellen von Kopien geschützter Programme zu ermöglichen. Dem Gegenargument von Quaid, daß dadurch auch die zulässige Herstellung von Archivkopien ermöglicht würde, folgte das Gericht nicht.

Schließlich meinte Vault, daß Quaid durch Dekompilation und Disassemblierung des PROLOK-Programms gegen den „Louisiana Software License Enforcement Act“ verstoßen habe. Dieses Gesetz determiniert die Zulässigkeit des vertraglichen Verbots des Reverse Engineering eines Programms durch Dekompilation oder Disassemblierung; diese Klausel war in den „shrink-wrap“-Lizenzen von Vault enthalten. In diesem Fall geht nach Ansicht des Gerichtes Bundesrecht („Federal Law“) vor; der Copyright Act erlaubt Dekompilation und Disassemblierung.

Federal Law vor Louisiana Law

1.3.6 „Shrink-wrap“-Lizenzen

Die sogenannten „shrink-wrap“-Lizenzen (auch „tear me open“-Lizenzen, „Schutzhüllenverträge“) sind in den USA weit verbreitet und werfen nach amerikanischem Recht keine Probleme auf

1.3.7 Persönliche Haftung

Der „US District Court for the Middle District of Florida – Orlando Division“ entschied am 21. März 1988 im Verfahren „Micro Design International v. O’Toole Enterprises und George J. O’Toole“, daß dann, wenn ein Unternehmen eine Urheberrechtsverletzung begeht oder gegen das Wettbewerbsrecht verstößt, auch die einzelnen Organwalter (Vorstandsmitglieder) haftbar sind, falls eine substantielle und dauernde Verbindung zwischen ihnen und dem Unternehmen im Hinblick auf die Rechtsverletzung besteht. Eine persönliche Haftung ist dann gegeben, wenn der „Officer“ des Unternehmens

- persönlich an der Herstellung oder dem Vertrieb des rechtsverletzenden Gegenstandes beteiligt ist
- oder er das Unternehmen als Mittel benützt, um eine bewußte Rechtsverletzung auszuführen
- oder er wesentlichen Einfluß im Unternehmen hat und die Geschäftspolitik, die letztlich zur Rechtsverletzung führte, bestimmte
- oder er finanzielle Vorteile – sei es als Inhaber der Aktienmehrheit, sei es auf andere Weise – durch die rechtsverletzenden Aktivitäten hatte.

Das Gericht sprach den Klägern einen Schadenersatz in Höhe von \$ 1 Million zu und setzte die „punitive damages“ mit \$ 600.000 wegen Wettbewerbsverletzung fest.

1.4 Patentrecht

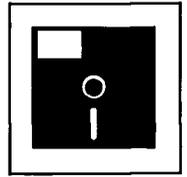
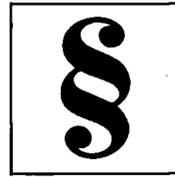
In den Entscheidungen „Gottschalk v. Benson und in re Benson“ aus den Jahren 1971 und 1972 wurde die Patentierbarkeit eines Programmes deswegen verneint, weil sonst die mathematischen Formeln monopolisiert und das Patent praktisch für den Algorithmus erteilt werden würde.

In den Fällen „in re Flook und Parker v. Flook“ in den Jahren 1977 und 1978 wurde entschieden, daß eine mathematische Formel als einziges Neuheitselement nicht ausreicht, ein Programm patentierbar zu machen. Ebenso entschied das Gericht im Fall „Diamond v. Diehr“ und interpretierte den Begriff „Algorithmus“ eng als ein Verfahren, eine gegebene Art von Problemen zu lösen. Das Patentrecht spielt daher in den amerikanischen Diskussionen zum Softwareschutz keine Rolle mehr.

1.5 Trade Secrets

Der Schutz von Computerprogrammen als Trade Secrets führt in der Praxis zu guten Ergebnissen. Da die Trade Secret-Gesetzgebung aber den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten und daher unterschiedlich ist, wird darauf im vorliegenden Rahmen nicht weiter eingegangen.

(wird fortgesetzt)



„Micro Design International v. O’Toole Enterprises und George J. O’Toole“

Fälle der persönlichen Haftung

„Gottschalk v. Benson und in re Benson“

„Diamond v. Diehr“